



## AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November wird die IV. Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

**Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar

des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 22. Oktober 2018, STADT FÜRTH**

**i.A.**

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36, 42, 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG), sowie § 58 c des Soldatengesetzes kann jede/r Einwohner/in (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

#### 1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### 2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemei-

nen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### 3. Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift), sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

**4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung** Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung

wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Einwohner/innen die mit einer oder mehreren der oben unter 1 bis 4 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können diesen in den Bürgerämtern schriftlich widersprechen. Vorgedruckte Formulare sind dort erhältlich. Es können entsprechende Formulare auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.fuerth.de/Home/edienste/formulare/Einrichtung-von-uebermittlungssperren-Antrag.aspx>.

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zum Widerspruch von Datenübermittlungen bei der Stadt Fürth abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

**Fürth, 22. Oktober 2018, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** SGHG Stadeln Ge-

nehmungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 10.1

**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Errichtung eines zusätzlichen Bleizuges

im Gebäude 15/16  
Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.  
Die Unterlagen der Vorprüfung

können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 25. Oktober 2018, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Familiennachrichten

### Anmeldung der Eheschließungen

Philipp Jungkunz – Lisa Schäffer, Poppenreuther Str. 8; Fabian Dennerlein – Anja Rumpf, Nürnberg.

### Eheschließungen

Horst Triebenbacher – Dagmar Gillie, Austr. 2; Kâmil Çelik – Melisa Muratović, Fürth; Vitalie Ghiban – Juliana Cepeleaga, Espanstr. 36.

### Geburten

Katrin und Jörg Zeilinger, Tochter Lina Zeilinger, Wilhermsdorf.

### Sterbefälle

Hildegard Erika Fleischmann (83), Franz-Marc-Str. 8; Marie Luise Kiesel (67), Leibnizstr. 22; Dieter Heinz Ehrenberg (81), Erhard-Segitz-Str. 43.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**

 **(0911) 77 10 38**

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

 Fürth **Volksbücherei mit Zweigstellen** 

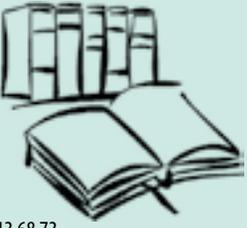
**Volksbücherei Hauptstelle,**  
Fronmüllerstraße 90763, 22 Fürth, E-Mail vobue@fuerth.de,  
Telefon 33 17-974.  
**Öffnungszeiten:**  
Mo und Di 10 bis 18 Uhr, Do 10 bis 20 Uhr, Fr 10 bis 18 Uhr.

**Volksbücherei, Innenstadtbibliothek  
Carl Friedrich Eckart Stiftung**  
Friedrichstraße 6a, 90762 Fürth, E-Mail vobue@fuerth.de, Telefon 40 17-974  
**Öffnungszeiten:**  
Dienstag, Donnerstag und Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag 10 bis 14 Uhr.

**Zweigstelle Finkenschlag 45,**  
90766 Fürth, E-Mail vobue.finkenschlag@fuerth.de,  
Telefon 73 67 73.  
**Öffnungszeiten:** Mo und Fr 10 bis 13.30 Uhr und  
14.30 bis 18 Uhr, Di 14.30 bis 18 Uhr.

**Zweigstelle Soldnerstraße 48,**  
90766 Fürth, E-Mail vobue.soldnerstr@fuerth.de, Telefon 13 68 73.  
**Öffnungszeiten:**  
Di und Do 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, Fr 10 bis 13.30 Uhr.

**Zweigstelle Stadeln,**  
Stadelner Hauptstraße 90765, 94 Fürth, E-Mail vobue.stadeln@fuerth.de,  
Telefon 45 17-974.  
**Öffnungszeiten:**  
Di und Do 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr.



**Erfolgreich werben mit einer Anzeige  
in der Stadtzeitung**

Tel. 976 40 79 66 | anzeigen@herbstkind-wa.de

www.stadtzeitung-fuerth.de Die nächste Stadtzeitung erscheint am 21. November.

Kleinanzeigen  
einfach online  
aufgeben  
**stadtzeitung-  
fuerth.de**